



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – mit Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium des Innern, für Digitalisierung
und Kommunen
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

22. September 2022

 **Antrag der Abg. Hans Dieter Scheerer und Nico Weinmann u.a. FDP/DVP**

Registrierung ukrainischer Geflüchteter und behördliche Zusammenarbeit

Drucksache 17 / 3155

Ihr Schreiben vom 1. September 2022

Anlagen: 3

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. wie viele Geflüchtete aus der Ukraine seit Beginn des dort herrschenden Kriegs in Baden-Württemberg angekommen sind und melderechtlich erfasst bzw. registriert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Alter und Geschlecht der Personen);

Zu 1.: Nach dem Sonderreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden zum Stand 4. September 2022 insgesamt 126.741 aus der Ukraine Geflüchtete im Ausländerzentralregister (AZR) für Baden-Württemberg erfasst. Grundlage sind die Registrierungen der Ausländerbehörden, der Bundes- und Landespolizei sowie der Erstaufnahmeeinrichtungen.

Differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht ergeben sich folgende Zahlen:

	Summe	männlich	weiblich	divers	unbekannt
unter 1 Jahr	1.284	661	622		1
1 bis 2 Jahre	3.785	1.937	1.845		3
3 bis 5 Jahre	7.048	3.630	3.414	3	1
6 bis 11 Jahre	17.924	9.192	8.724		8
12 bis 13 Jahre	6.130	3.131	2.993		6
14 bis 17 Jahre	10.325	5.180	5.138	3	4
18 bis 26 Jahre	11.882	3.463	8.407	2	10
27 bis 63 Jahre	58.437	14.595	43.809	6	27
64 Jahre und älter	9.618	2.554	7.052	4	8
Alter unbekannt	308	148	157	1	2
Summe	126.741	44.491	82.161	19	70

Eine Aufschlüsselung auf die Landkreise wäre zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt aussagekräftig, da die Datensätze, die von der Bundes- und Landespolizei oder in

den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes angelegt wurden, teilweise erst noch auf die Ausländerbehörden umgeschrieben werden müssen.

Zur melderechtlichen Erfassung hat das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen drei Tabellen erstellt.

Es wird zur Darstellung auf die beigefügten drei Anlagen verwiesen.

- Tabelle 1 erfasst zahlenmäßig die Personen, welche insgesamt seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine zugezogen sind und sich erstmals angemeldet haben. Möglich ist, dass sich an eine erstmalige Anmeldung Inlands- oder Auslandszüge angeschlossen haben.
- Tabelle 2 erfasst die Personen, welche seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine zugezogen sind. Es handelt sich um den melderechtlichen Stand vom 5. September 2022.
- Tabelle 3 erfasst zahlenmäßig die Personen, welche seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Baden-Württemberg zugezogen sind, aufgeschlüsselt nach dem Alter.

Zur Erläuterung:

Die aufgeführten Tabellen bilden 95 % der Meldedatensätze in Baden-Württemberg ab. Zu beachten ist, dass die örtlichen Melderegister der Gemeinden in Baden-Württemberg von insgesamt drei Fachverfahrensherstellern betreut bzw. betrieben werden (HSH, adKOMM und Komm.One). 95 % der Kommunen nehmen die Dienste von Komm.One in Anspruch. Komm.One betreibt auch das Meldeportal, welches ein Spiegelregister aller örtlichen Melderegister in Baden-Württemberg ist. Es konnten nur die Daten der Meldebehörden ausgewertet werden, welche von Komm.One als Fachverfahrenshersteller betreut werden. Die Auswertung der Daten der verbleibenden 5 % der Meldebehörden wäre nur mit einem unververtretbaren Aufwand für die Kommunen möglich gewesen, weil jede dieser Gemeinden einen Auswertungsauftrag an den Betreiber des Meldeportals hätte erteilen müssen.

2. wie sich die Unterbringung der Geflüchteten in Kommunen und Erstaufnahmestellen des Landes derzeit darstellt, zumindest unter Darstellung eines prozentualen Verhältnisses zwischen der Unterbringung von Geflüchteten in Kommunen und der Erstaufnahmestellen sowie unter Angabe jeweils absoluter Zahlen;

Zu 2.: In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), z. B. afghanische Ortskräfte, ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme nur optional, sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise) nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten, für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden.

Da die Geflüchteten aus der Ukraine auch direkt auf Ebene der unteren Aufnahmebehörden aufgenommen werden können bzw. sie auch zu einem hohen Anteil (rund 80 %) privat untergekommen sind, muss die Verteilung der Geflüchteten aus der Erstaufnahme auch die bei den unteren Aufnahmebehörden bereits vorhandenen Personen (sog. Flächenfälle) berücksichtigen.

Laut Meldungen der unteren Aufnahmebehörden der Stadt- und Landkreise an die Regierungspräsidien befanden sich mit Stand Juli 2022 landesweit rund 45.000 Personen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise. Die Zahl setzt sich aus rund 22.000 Personen aus dem Asylverfahren sowie rund 23.000 Personen aus humanitären Aufnahmen, worunter vor allem auch die

Geflüchteten aus der Ukraine mit einem Aufenthalt nach § 24 AufenthG fallen, zusammen. Zahlen zur Verteilung in der kommunalen Anschlussunterbringung liegen nicht vor.

Zum Ende des Monats Juli 2022 waren die Einrichtungen der Erstaufnahme mit rund 7.900 Personen belegt, darunter rund 3.200 Personen aus der Ukraine. Somit waren Ende Juli rund 88 % aller Flüchtlinge aus der Ukraine in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Stadt- und Landkreise untergebracht. 12 % der Geflüchteten aus der Ukraine befanden sich in Einrichtungen der Erstaufnahme. Die Einrichtungen der Erstaufnahme des Landes sind aktuell bis zu ihren Belastungsgrenzen belegt. Derzeit befinden sich rund 8.900 Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, darunter rund 1.600 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (Stand 14. September 2022). Seit Kriegsbeginn wurden bis Mitte September 2022 bereits über 39.360 Geflüchtete aus der Ukraine in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen. Es ist anzumerken, dass eine Vergleichbarkeit der Belegungszahlen der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung, insbesondere hinsichtlich Geflüchteter aus der Ukraine, nur begrenzt möglich ist. Während der Aufenthalt dieser Personengruppe in der Erstaufnahme nur wenige Tage beträgt, ist die Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterbringung deutlich länger. Im Gegensatz zu Asylsuchenden besteht für ukrainische Geflüchtete im Übrigen auch keine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme.

3. inwieweit Meldung und Registrierung der Geflüchteten digital ablaufen, zumindest unter Darstellung der jeweils digitalisierten Prozesse und unter Darlegung der digitalen Schnittstellen inter- und intrabehördlich;

Zu 3.: Die Registrierung von Geflüchteten und Asylbewerbern erfolgt im Normalfall über eingeführte IT-Systeme wie das Fachverfahren MigVIS (Migranten-Verwaltungs-Informationssystem) und die dafür eigens im Jahre 2016 vom Bund realisierte Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) sowie über Schnittstellen der daran angeschlossenen Bundessysteme.

Zeiten plötzlich auftretender und lange anhaltender Massenzuströme, wie dies seit Beginn des Ukrainekrieges der Fall ist, erfordern Zwischenschritte, um parallel oder auch ergänzend zur etablierten workflow-gebundenen Verfahrensweise die ankommenden Menschen geordnet vorerfassen zu können. Dies führt mitunter zu Medienbrüchen wie bspw. der behelfsmäßigen Erzeugung von Excel-Tabellen außerhalb der vorhandenen IT-Systeme und der nachgelagerten manuellen Übertragung und Weiterverarbeitung der Daten in den laufenden IT-Systemen, da eine inhaltliche Anpassung der Software-Anwendungen wie auch die Aktualisierung/Anschaffung zusätzlicher Hardware-Komponenten Zeit brauchen.

Die Registrierung der Flüchtlinge erfolgte daher in den kommunalen Ausländerbehörden bis ca. Anfang/Mitte Juni per Excel-Tabellen. Die Datensätze werden seither aus den Excel-Tabellen händisch in MigVIS übernommen und auf Dubletten überprüft. Parallel dazu beauftragte das Land die Entwicklung und den Einsatz eines Softwareroboters der Firma „ALMATO“, der die Anwenderinnen und Anwender bei der Prüfung und dem Abschluss von Datensätzen aus den Excel-Tabellen im Rahmen der Verlegung digital unterstützt.

Zusätzlich hat der Bund die PIK-Stationen um zwei Workflows erweitert, die speziell auf die Registrierung der Ukraine-Flüchtlinge mit Blick auf § 24 AufenthG ausgerichtet sind. Ergänzend hat der Bund angesichts der Unzulänglichkeit des bestehenden Flüchtlingsverteilungssystems EASY auch auf Drängen der Länder das neue System FREE (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz) entwickelt, das auf der Basis des Königsteiner Schlüssels die Verteilung der Ukraine-Flüchtlinge auf die Länder unterstützt. FREE ermöglicht es im Gegensatz zu EASY erfreulicherweise auch, Familienbeziehungen von vornherein bei der Verteilung bzw. Zuweisung auf die Länder zu berücksichtigen.

Darüber hinaus unterstützt die Polizei des Landes Baden-Württemberg auf Ersuchen die originär zuständigen unteren Ausländerbehörden im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe bei der Erfassung und der erkennungsdienstlichen Behandlung vertriebener Personen aus der Ukraine.

Ergänzend dazu trifft die Polizei bei einem Erstkontakt mit den Vertriebenen grundsätzlich eigenständig die erforderlichen Maßnahmen zur Registrierung und Erfassung. Die Erhebung von erkennungsdienstlichen Daten erfolgt dabei mittels spezieller Software für den Erkennungsdienst bei der Polizei. Systemseitig schließt sich nach Beendigung der hierzu erforderlichen Maßnahmen ein Datentransfer an das BAMF an. Von dort aus erfolgt eine Datenweitergabe an das Bundeskriminalamt und die Daten können sodann auch im Ausländerzentralregister abgerufen werden.

4. inwieweit die bei der Nutzung der PIK (Personalisierungs-Infrastrukturkomponente) bestehenden Schwierigkeiten, wie sie die Justizministerin in ihrem Brief an den Abgeordneten Karrais vom 7. Juni 2022 beschrieb, weiterhin bestehen, zumindest unter Darstellung des Ausmaßes von Systemausfällen, notwendiger Wartungsarbeiten, verzögerten Reaktionszeiten usw. sowie unter Darstellung der dagegen durchgeführten Maßnahmen und deren jeweils erzielter Erfolge;

Zu 4.: Die seitens des Bundes konzeptionierte und zur Verfügung gestellte PIK hat sich in den vergangenen Monaten immer wieder als problemfällig erwiesen. Insbesondere bei Zunahme der Flüchtlingszahlen häufen sich im Bereich der PIK bzw. der daran angeschlossenen Systeme durch die hohe Last auf den Systemen Ausfallzeiten. Seit Mitte März und damit zu Beginn der Massenzustromsituation sind dem Ministerium rund 45 bundesweite und betriebsbe- bzw. betriebsverhindernde Störungen bekannt geworden. Die Erfassung und Bearbeitung der Fälle wurden dabei bisweilen stunden- oder tageweise behindert.

Die von den PIK-Störungen betroffenen Stellen melden diese Störungen unmittelbar an die Bundesdruckerei. Darüber hinaus schaltet sich das Ministerium bei gravierenden Störfällen bspw. im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes direkt ein und bindet bei der Störungsbehebung zusätzlich auch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) ein. Die Kommunikation mit dem BMI verläuft in aller Regel konstruktiv.

Eine besondere Herausforderung für die Einrichtungen der Flüchtlingsaufnahme sind bisweilen kurzfristig angesetzte Wartungsarbeiten an den PIK-Systemen, die

ebenfalls zu erheblichen Ausfällen der Registrierungsleistungen vor Ort führen. Das Land drängt gegenüber dem Bund, insbesondere bei planbaren Arbeiten, auf eine Verlegung der Wartungsarbeiten in die Abendstunden oder auf das Wochenende. Während das Land bei Arbeiten an Systemen in eigener Verantwortung diesem Anspruch durchaus gerecht wird, tut sich der Bund schwer, seine Systemarbeiten werktags außerhalb der Dienstzeiten oder an Wochenenden durchzuführen. Jüngstes Beispiel hierfür war die kurzfristige Ankündigung von Arbeiten in den Serverräumen des BAMF von Freitagmittag, 23. September 2022 bis einschließlich Montag, 26. September 2022, die zu einem Ausfall der Registrierung und Antragsbearbeitung sowie Schwierigkeiten bei der E-Mailübermittlung führen.

Im Hinblick auf Störungen vor dem Hintergrund beispielsweise technisch nicht aktualisierter PIK-Stationen in den Ausländerbehörden liegen dem Ministerium keine entsprechenden Daten vor.

5. ob es eine Schätzung der Landesregierung gibt, wie viele nicht registrierte Geflüchtete aus der Ukraine bisher nach Baden-Württemberg gekommen sind und wenn ja, wie diese Schätzung ausfällt;

6. welche Maßnahmen die Landesregierung trifft oder zu treffen gedenkt, um eine nachträgliche Registrierung der Geflüchteten zu realisieren;

Zu 5. und 6.: Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Eine Schätzung der Landesregierung über die Anzahl bisher unregistrierter Geflüchteter aus der Ukraine existiert nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich in Baden-Württemberg auch Geflüchtete aus der Ukraine aufhalten, die noch keinen Kontakt zu den staatlichen Stellen gesucht haben, sodass eine Registrierung bisher noch nicht erfolgen konnte. Nach der derzeit geltenden Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung sind Geflüchtete aus der Ukraine noch bis zum 30. November 2022 für die Dauer von 90 Tagen ab Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Sobald ein Schutzbegehren geäußert oder ein Antrag auf Leistungen gestellt

wird, erfolgt eine Registrierung bei der jeweils zuständigen unteren Ausländerbehörde.

7. wie sich die personenbezogenen Daten, die bei den einzelnen Institutionen erhoben werden, darstellen (bitte unter Angabe der einzelnen Daten, der jeweiligen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage zur Bearbeitung bzw. Weitergabe und unter Angabe, ob eine gesonderte Registrierung erfolgt ist, oder die Datensätze durch andere Behörden und Institutionen übertragen wurden);

Zu 7.: In MigVIS werden die für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung erforderlichen Informationen der auf Grundlage des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der Flüchtlingsaufnahme des Landes aufgenommenen Personen eingetragen. Auf Grundlage von § 16 Absatz 1 FlüAG werden Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit, auf freiwilliger Basis die Religionszugehörigkeit, Daten zum Familienstand, Angaben zu Beruf und Ausbildung, Reise- und Identitätsdokumente, Adressdaten, Daten zum ausländerrechtlichen Verfahrensstand (zuständige untere Ausländerbehörde und Angaben zum Verfahren der Aufenthaltstitelerteilung) sowie Register-Kennnummern (AZR, FREE sowie MigVIS) erhoben.

Weitere Daten werden von den originär für die Registrierung zuständigen 137 baden-württembergischen unteren Ausländerbehörden erfasst. Im Rahmen der biometriebasierten Registrierung über PIK-Stationen werden biometrische Lichtbilder und Fingerabdrücke auf der Grundlage von § 49 Absatz 4a AufenthG abgenommen. Ferner werden in FREE zur Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Identitäts- und Reisedokument, ausstellender Staat (des Dokuments), Gültigkeit (des Dokuments) und AZR-Nummer erhoben. Betroffen sind hiervon Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei Ausländern, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden. Nach der biometriebasierten Registrierung erfolgt die Eintragung der Person in das AZR.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch teilt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung im Rahmen des Berechtigungskonzepts Zugriff auf das Kerndatensystem des Bundes, in welchem die Daten der geflüchteten Menschen aus der Ukraine gespeichert werden, haben.

Das Programm STEP ermöglicht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtungen, folgende Daten aus dem Kerndatensystem abzurufen.

Stammdaten:

- AZR-Nummer
- Name, Vorname (Name in deutscher Schreibweise)
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand
- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status, getroffene aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die zuständige Ausländerbehörde
- Anschrift im Bundesgebiet,
- Kommunikationswege
- Aliaspersonalien

Gleichzeitig ermächtigt § 67a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Jobcenter bei anderen Stellen Sozialdaten zu erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und zudem keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Seitens der Jobcenter besteht somit unter Beachtung des Ersterhebungsgrundsatzes unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, Sozialdaten von den Ausländerbehörden zu erheben.

Es wird seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus davon ausgegangen, dass aktuell seitens der Jobcenter im Regelfall keine weiteren Daten von den Ausländerämtern erhoben werden.

8. wie sich die Aufgaben der Behörden und ihre Zuständigkeiten darstellen, welche mit der Registrierung der Geflüchteten aus der Ukraine betraut sind (bitte unter Angabe der Kommunen, Landkreise, Regierungsbezirke und auf Landesebene, der Aufgabe und der Anzahl der Vorgänge);

Zu 8.: In Anbetracht des erheblichen Zustroms von Geflüchteten aus der Ukraine ist eine Erfassung auf mehreren Ebenen erforderlich, um die vorhandenen Ressourcen (Personal und Technik, d. h. PIK-Stationen) auf allen Ebenen zu nutzen. Zunächst sind die unteren Ausländerbehörden aufgrund ihrer originären Zuständigkeit dazu gehalten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhältigen Personen zu registrieren. Konkret bestehen in Baden-Württemberg 137 untere Ausländerbehörden. Das sind in den Landkreisen grundsätzlich die Landratsämter, in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen die jeweilige Stadtverwaltung. Zu ihren Aufgaben gehören nicht nur die Registrierung der Geflüchteten, sondern grundsätzlich alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten. Insoweit wird die Registrierung, aber auch die Entscheidung über Anträge auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG von den unteren Ausländerbehörden vorgenommen.

Eine Unterstützung der unteren Ausländerbehörden bei der Erfassung erfolgte ferner durch die Landespolizei. Eine Registrierung erfolgte auf Grund der hohen Anzahl von Geflüchteten zur Unterstützung der unteren Ausländerbehörden auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes für die dort unmittelbar ankommenden Personen. Diese Unterstützung der Ausländerbehörden musste aufgrund deutlich angestiegener Asylozugangszahlen schließlich aufgegeben werden, um die originäre Aufgabenerfüllung der Erstaufnahmeeinrichtungen gewährleisten zu können. Ungeachtet dessen verbleibt die Registrierung im Verantwortungsbereich der Ausländerbehörden und ist von diesen sicherzustellen.

9. Bei welchen Vorgängen eine Übertragung der Daten aus der Erstregistrierung an andere Behörden derzeit nicht möglich ist (bitte unter Angabe der jeweiligen Gründe);

13. Welche personellen, technischen und normativen Maßnahmen ergriffen wurden, damit die in Ziffer 9 erfragten Probleme zugunsten einer effizienteren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden und Institutionen behoben werden;

14. Welche Maßnahmen sie darüber hinaus als notwendig erachtet, um den in Ziffer 9 erfragten Schwierigkeiten weiterhin entgegenzutreten.

Zu 9., 13. und 14.: Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach derzeitigen Erkenntnissen des Ministeriums der Justiz und für Migration ist eine Übertragung der Daten aus der Erstregistrierung an andere Behörden in folgenden Fällen – trotz entsprechender Kontaktaufnahme mit den Stellen des Bundes – nicht möglich. Aus Sicht des Landes gilt es, den Bund weiterhin anzuhalten, seine Systeme zu optimieren.

- a. Derzeit können keine Angaben zu geographischen Daten (bspw. Adresse des aktuellen Aufenthaltes) in den speziell für die Ukraine geschaffenen Workflow eingetragen und damit in das AZR übermittelt werden. Geographische Angaben müssen manuell in das AZR übernommen werden, um den Meldeprozess an die jeweils zuständige Meldebehörde auszulösen. Der Bund sieht auf Nachfrage seitens des Ministeriums kein Erfordernis zur Abhilfe, da zum Zeitpunkt der Registrierung keine Verpflichtung zur Übermittlung der Meldeanschrift bestehe. Die (automatisierte) Übermittlung einer Meldeanschrift sowie der geographischen Angaben erfolge, sobald die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung bzw. des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG an das AZR melden. Für künftige Zugangssituationen zeigt sich der Bund bereit, eine optionale Übermittlung zu prüfen.

- b. Die Darstellung von Familienverbänden bzw. die Verknüpfung von Familienbeziehungen und deren Übertragung in das AZR sind derzeit ebenfalls nicht möglich, sodass die Familienverhältnisse im AZR manuell nachgepflegt werden müssen. Das Land hat eine entsprechende Optimierung des Workflows angemahnt, eine Antwort des Bundes liegt bislang nicht vor.

- c. Aktuell können Ausländerbehörden, die die PIK-Station einer anderen Behörde übernommen haben oder mitnutzen, nicht unter ihrer eigenen Behördenkennziffer (BHKZ) registrieren und an das AZR melden. Im Ergebnis ist die Zuordnung der Datensätze zur erfassenden Behörde nicht korrekt. Auf einen entsprechenden Optimierungshinweis des Landes hat der Bund durch die Bundesdruckerei mitgeteilt, dass eine Flexibilisierung der BHKZ-Eingabe nicht möglich sei.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus weist darauf hin, dass die Fragen des Datenschutzes für die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung mit der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur „Beantragung von Fällen mit Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“ geregelt sind.

10. wie die Meldedaten ukrainischer Flüchtlinge von Kommunen und Land weiter genutzt werden, bzw. inwieweit diese zur Erstellung von Prognosen für die Planung von Flüchtlingsunterkünften, Kita- und Schulplätzen, verfügbaren Arbeitskräften, etc. genutzt werden;

Zu 10.: Das Bundesmeldegesetz bzw. das Meldewesen insgesamt zielt darauf ab, eine Registrierung der Bevölkerung – unter anderem zur raschen Auffindbarkeit für Sicherheitsbehörden – durchzuführen und damit eine solide Basis für eine systematische und effiziente Gewährleistung vieler bedeutender gesellschaftlicher Funktionen zu schaffen. In diesem Sinne versteht sich das Melderecht als eine ordnungsrechtliche Informationsbasis, eine multifunktionale Informationsgrundlage zu Einwohnerdaten für öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie Privatpersonen.

Nach Erfassung im Melderegister unterliegen die Datensätze der betroffenen Personen den melderechtlichen Bestimmungen im Bundes- und Landesrecht. Dies betrifft insbesondere die in den dortigen Regelungen abgebildete (automatisierte oder regelmäßige) Übermittlung von Meldedaten. Bundesrechtlich richten sich diese Übermittlungsvorschriften in erster Linie nach der 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, landesrechtlich nach dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz sowie der Meldeverordnung (MVO). So übermitteln Meldebehörden Meldedaten beispielsweise

- dem Bundeszentralamt für Steuern nach einer erstmaligen Erfassung einer Person zur Zuteilung der Identifikationsnummer (BZSt-Mitteilung),
- gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 9 des AZR-Gesetzes bei Änderung der Anschrift an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung),
- gemäß § 72 der Aufenthaltsverordnung den Ausländerbehörden im Falle einer Anmeldung,
- zur Durchsetzung der Schulpflicht nach Zuzug aus dem Ausland an die zuständige Schulleitung (vgl. § 6 MVO),
- den Landratsämtern für eine Aufgabenerfüllung nach § 5 MVO oder
- den zuständigen Polizeidienststellen und dem Landeskriminalamt nach § 8 MVO.

Daneben existieren noch eine ganze Reihe von Vorschriften, die es den dort genannten Stellen erlauben, Meldedaten zu einem jeweils definierten Zweck im automatisierten Verfahren abzurufen (z. B. den Landratsämtern zur Zulassung von Kraftfahrzeugen nach § 5 Absatz 3 MVO).

Eine sich hieran anschließende Weiterverarbeitung der Meldedaten liegt dann im Verantwortungsbereich der hierfür zuständigen Fachstelle. Dem Melderecht ist es

daher nicht möglich, Angaben darüber zu machen, inwieweit Meldedaten zur Erstellung von Prognosen für die Planung von Flüchtlingsunterkünften, Kita- und Schulplätzen, verfügbaren Arbeitskräften etc. genutzt werden.

Daher teilte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit, dass die Meldedaten dem Ministerium und der Schulverwaltung in erster Linie als Steuerungswissen dienen, um die Schulen bei den organisatorischen und pädagogischen Aufgaben ziel führend unterstützen und die Situation an den Schulen vor Ort einschätzen zu können. Aufgrund der großen lokalen Unterschiede sind die Meldedaten eine wichtige Ergänzung zu den von Seiten des Ministeriums erhobenen Daten und für die Ressourcengenerierung sowie -verteilung grundlegend. Sie bilden u. a. die Basis für Prognosen über die weitere Entwicklung, um der Herausforderung vorausschauend begegnen zu können.

Im Bereich der Kitas machen die Meldedaten Aussagen dazu, wie viele ukrainische Kinder im Kindergartenalter in Baden-Württemberg zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeldet sind. Da es keine Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung gibt, ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Bedarf an Plätzen geringer ausfällt. Die Gesamtverantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote liegt nach den §§ 79 und 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ungeachtet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe obliegt in Baden-Württemberg die Durchführung der Aufgaben zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege – einschließlich der Bedarfsplanung – nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes den Gemeinden. Die kommunale Bedarfsplanung entscheidet über die Angebotsstruktur (Öffnungszeiten, Angebotsformen) der Kinderbetreuung in einer Gemeinde. Welche konkreten Betreuungsangebote von der Gemeinde bzw. den freien Trägern bereitgestellt werden, hängt von der örtlichen Bedarfslage ab. Hierüber hat letztlich die Gemeinde im Zusammenwirken mit den jeweiligen freien Trägern zu entscheiden.

Laut Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nehmen die Jobcenter die vorhandenen Daten als Grundlage für die Bewilligung der Geldleistungen. Darüber hinaus müssen weitere Daten erhoben werden, um eine passgenaue Betreuung mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt zu realisieren.

11. wie sich die Anzahl der datenschutzrechtlichen Beschwerden darstellt, die in Zusammenhang mit der Registrierung von ukrainischen Flüchtlingen stehen (bitte unter Angabe des mutmaßlichen Verstoßes, der Darstellung der Fälle sowie der jeweiligen Verfahrensausgänge);

Zu 11.: Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Eine Anfrage an den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) verlief erfolglos. Eine Auskunft wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der LfDI eine unabhängige oberste Landesbehörde ist, die nicht zur Landesregierung gehört.

12. inwiefern ihr Probleme bekannt sind, die bei Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Behörden beim Umgang mit Meldedaten ukrainischer Geflüchteter verhindern, da mangels Möglichkeit der Datenübertragung eine Mehrfachregistrierung der Geflüchteten erforderlich ist, Daten zweifach erhoben werden müssen und ein Datenaustausch zwischen Institutionen nicht möglich ist;

Zu 12.: Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Datenschutzgrundverordnung die effiziente Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Behörden verhindert. Eine Stellungnahme des LfDI ist nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL